

§ 5 •

Die Vorschläge müssen enthalten:

- a) eine Kurzbiographie;
- b) eine erschöpfende Darstellung des überprüften Sachverhaltes unter Angabe der Zeugen der Rettungstat mit deren Tatschilderung.

§ 6

(1) Die Verleihung der Medaille bzw. die Aushändigung des Anerkennungsschreibens erfolgt durch den Minister des Innern. Dieser kann die Vorsitzenden der Räte der Bezirke mit der Verleihung der Medaille bzw. Aushändigung des Anerkennungsschreibens beauftragen.

(2) Das Ministerium des Innern ist verpflichtet, dem Büro des Präsidiums des Ministerrates die Personalien des Ausgezeichneten und eine kurze Begründung für die Auszeichnung unmittelbar nach erfolgter Verleihung zuzusenden.

§ 7

Zur Medaille gehört eine Urkunde*

§ 8

(1) Medaillen, die vor Stiftung der Rettungsmedaille für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr verliehen worden sind, können bei Vorlage der Verleihungsurkunde und der Medaille gegen die Rettungsmedaille umgetauscht werden.

(2) Der Antrag auf Umtausch der Medaille ist mit einer Kurzbiographie und einer Darstellung des Sachverhaltes, der zur Verleihung der Rettungsmedaille führte, an den zuständigen Rat des Bezirkes zu richten.

§ 9

(1) Die Medaille ist oval, aus Silber und mißt 36 X 46 mm. Die Vorderseite zeigt einen Lebensretter, der auf den Armen einen Geretteten trägt, umgeben von einem Eichenblätterkranz und den Worten „Für Lebensrettung“. Die Rückseite zeigt Hammer, Zirkel und sieben Strahlenbündel, umgeben von einem Ährenkranz.

(2) Die Medaille wird an einem weißen Band getragen.

(3) Zur Medaille gehört eine mit weißem Band bezogene rechteckige Interimsspange.

§ 10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771),

**Ordnung
über die Verleihung der
„Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille“**

Aus Anlaß des Gedächtnisjahres für den Vorkämpfer der deutschen Einheit unter der Lehrerschaft, Carl Friedrich Wilhelm Wander, wurde 1954 die „Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille“ gestiftet und einmalig verliehen.

§ 1

Die „Carl-Friedrich-Wilhelm-Wander-Medaille“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

Die Medaille wurde in den Stufen Gold, Silber und Bronze verliehen.

§ 3

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, versilbert oder vergoldet und hat einen Durchmesser von 36 mm. Sie trägt auf der Vorderseite das Porträt von Carl Friedrich Wilhelm Wander, als unteren Abschluß die Jahreszahlen 1803—1879 und zwei Lorbeerzweige, umgeben von den Worten „Alles sammelt sich unter der Fahne der Einheit“. Die Rückseite zeigt die Silhouette der Wartburg und die Worte „Für ausgezeichnete Leistungen im Kampf für die deutsche demokratische Schule 1954“. Den unteren Abschluß bilden zwei Lorbeerzweige.

(2) Die Medaille wird an einer schwarzrotgoldenen Schleife getragen.

§ 4

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

§ 5

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für die Bekämpfung der Hochwasser-
katastrophe im Juli 1954“**

In Würdigung selbstlosen Einsatzes, beispielhafter Hilfeleistungen, aufopferungsvoller Arbeit und anderer hoher Leistungen bei der Bekämpfung der Unwetterkatastrophe und der Beseitigung der Hochwasserschäden im Juli 1954 wurde die Medaille „Für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“ gestiftet und einmalig verliehen.

§ 1

Die „Medaille für die Bekämpfung der Hochwasserkatastrophe im Juli 1954“ ist eine staatliche Auszeichnung.

§ 2

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze und hat einen Durchmesser von 35 mm. Die Vorderseite zeigt einen aus den Hochwasserfluten emporgestreckten Arm, der von einer helfenden Hand erfaßt wird, seitlich darüber einen Lorbeerzweig. Die Rückseite trägt die Inschrift „Für selbstlosen Einsatz beim Hochwasser Juli 1954“.

(2) Die Medaille wird an einer mit blauem, beiderseits rotgestreiftem Band bezogenen Spange getragen.

§ 3

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen*

§ 4

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. X S. 771).